Angebotsbedingungen

EU-weite Ausschreibung öffentlicher Personenverkehrsdienste im Linien-bedarfsverkehr (On-Demand-Verkehr) im Main-Kinzig-Kreis und in der Stadt Hanau – zwei Gebietslose

Stand: 12. November 2026

1. Auftraggeberin und Kontaktstelle

Auftraggeber für Los 1 ist die Kreisverkehrsgesellschaft Main-Kinzig (KVGMK), für Los 2 die Hanauer Straßenbahn GmbH (HSB). „Auftraggeber“ bezeichnet jeweils den Auftraggeber des betroffenen Loses. Beide Lose werden in einem gemeinsamen Verfahren ausgeschrieben, jedoch gesondert bezuschlagt und vertraglich abgewickelt.

Kontaktstelle ist: Herr Dr. Stefan Mager, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Opernplatz. 1, 45128 Essen.

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei über die Vergabeplattform Deutsches Vergabeportal (DTVP) zur Verfügung.

Die gesamte Kommunikation im Vergabeverfahren wird ausschließlich über die Vergabeplattform DTVP unter

https://www.dtvp.de/Satellite/notice/CXP4D6VMTW9

durchgeführt.

Über den Kommunikationskanal der Vergabeplattform DTVP können Fragen, Informationen und Hinweise an den Auftraggeber gerichtet werden. Auskünfte anderer Personen des Auftraggebers zu diesem oder über dieses Vergabeverfahren sind nicht verbindlicher Auftragsgegenstand.

2. Auftragsgegenstand

Ausgeschrieben werden On-Demand-Verkehre in zwei Losen.

Los 1 umfasst die Betriebsleistungen für „Carlos“ in Bad Orb, Wächtersbach, Rodenbach und Freigericht einschließlich der beschriebenen Bedienung von Albstadt. Kommunaloptionen sind gesondert vom Grundauftrag anzubieten.

Los 2 umfasst „mainer“ in Hanau mit Stufe 0 vom 1. April bis 30. Juni 2027, Stufe 1 als Pflichtleistung ab 1. Juli 2027 und Stufe 2 als Option mit frühestem Beginn am 1. Januar 2028.

Zu den Leistungen gehören Fahrdienst, Personal- und Fahrzeugdisposition, Bereitstellung und Unterhaltung der Fahrzeuge, mobile Endgeräte und die je Los zugeordneten Betriebsinfrastrukturleistungen. Die Software wird für die Vertragslaufzeit einschließlich Verlängerungen vom jeweiligen Auftraggeber bzw. dem Rhein-Main-Verkehrsverbund beigestellt. Eine Migration organisiert der RMV. Zusätzliche Mitwirkungs- und Schulungskosten bei einem Wechsel richten sich nach der ausdrücklichen vertraglichen Regelung.

Für Los 1 organisiert der Auftragnehmer Betriebsstandorte, Abstell- und Ladeinfrastruktur. Für Los 2 stellt die HSB Betriebsinfrastruktur am Betriebshof Daimlerstraße 5 in Hanau bereit. Die HSB stellt übergangsweise zwei E-Vans bei; die übrigen Fahrzeuge einschließlich Reserve und die vollständige Flotte nach dem Über-gang stellt der Auftragnehmer.

Die je Schicht einzusetzenden Mindestkapazitäten und Fahrzeugbetriebsstunden ergeben sich aus Anlage 4. Eine zusätzliche feste Gesamtflottenzahl wird nicht verlangt. Der Bieter dimensioniert Personal, Flotte und Reserve selbst. Fahrzeugkonfigurationen richten sich nach Anlage 3a für E-Vans und Anlage 3b für Minibusse. Allgemeine Formulierungen zur Herstellerneutralität ersetzen keine technischen Mindestwerte. Die Lastenhefte enthalten keine eigene Qualitätswertung.

Je Los wird ein Bruttovertrag geschlossen. Die Genehmigung für Los 1 beantragt der Auftragnehmer nach Zuschlag; Los 2 wird unter der Genehmigung der HSB durchgeführt. Fahrgastvertragsrollen und Einnahmen-fluss richten sich nach dem jeweiligen Verkehrs-Service-Vertrag. Autonomer Verkehr und zusätzliche Entwicklungsleistungen hierfür sind nicht Bestandteil dieses Auftrags.

3. Geltendes Vergaberecht

Das Verfahren ist als EU-weites offenes Verfahren nach dem vierten Teil des GWB und der VgV vorgesehen. Eine Verhandlung der Angebote oder der Vertragsbedingungen findet nicht statt.

Durchgeführt wird ein Offenes Verfahren gem. § 15 VgV.

4. Angebotskosten

Für die Bearbeitung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt. Die Vergabeunterlagen werden kostenfrei bereitgestellt. Die Kosten der Angebotserstellung und der einzureichenden Nachweise trägt der Bieter.

5. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen sowie eigene Liefer-, Zahlungs- oder Vertragsbedingungen des Bieters werden nicht Vertragsbestandteil. Die Bieter dürfen ihr Angebot nicht von deren Geltung abhängig machen. Die Abwehrklausel erlaubt keine Abweichung von verbindlichen Leistungs- oder Vertragsvorgaben.

Vor einem Ausschluss wegen vermeintlich abweichender Bedingungen wird das Angebot nach seinem objektiven Inhalt ausgelegt. Bei Anhaltspunkten für ein Versehen wird eine zulässige Aufklärung geprüft. Eine tatsächlich gewollte Abweichung darf nicht nach Ablauf der Angebotsfrist im Wege einer Verhandlung beseitigt werden.

6. Fristen

Angebotsfrist, Bindefrist und der verfahrensbezogene Einreichungsweg ergeben sich aus der Auftragsbekanntmachung und der Aufforderung. Die dort veröffentlichten Termine sind maßgeblich.

Die Übermittlung erfolgt ausschließlich im elektronischen Angebotsbereich. Die Rücknahme oder Ersetzung eines Angebots ist bis zum Ende der Angebotsfrist möglich. Danach ist eine Änderung des Angebots nicht zulässig. Eine Bindefristverlängerung wird erforderlichenfalls angefragt und bedarf der Zustimmung des Bieters.

7. Leistungszeitraum

Die Betriebsvorbereitung beginnt nach Zuschlag. Die Betriebsleistung beginnt am 1. April 2027 und endet am 31. Dezember 2030. Der jeweilige Auftraggeber kann aktiv in Textform um das Kalenderjahr 2031 und an-schließend um das Kalenderjahr 2032 verlängern. Die Ausübungsfristen sind im jeweiligen Verkehrs-Service-Vertrag abschließend zu regeln. Eine automatische Verlängerung oder eine Bindung an Fahrplanwechsel besteht nicht. Für Stufen und Leistungsoptionen gelten die gesonderten Einsatzbeginne und Mobilisierungs-fristen der losbezogenen Anlagen.

8. Ablauf des Verfahrens

Jedes interessierte Unternehmen kann für ein Los oder beide Lose ein Angebot abgeben.

Die Angebote werden je Los auf Form, Vollständigkeit, Ausschlussgründe, Eignung, rechnerische Richtigkeit, Mindestanforderungen und Wirtschaftlichkeit geprüft. Eine Angebotsprüfung vor der Eignungsprüfung bleibt im gesetzlich zulässigen Umfang vorbehalten.

Bei Anhaltspunkten für ungewöhnlich niedrige Preise erfolgt eine gezielte elektronische Aufklärung nach § 60 VgV. Der Bieter erläutert die betroffenen Preispositionen, Personal- und Reservekalkulation sowie die Gewähr einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung. Ein niedriger oder nicht vollkostendeckender Preis führt nicht allein zum Ausschluss. Die Aufklärung und die Entscheidung werden dokumentiert.

Vor Zuschlag wird das Wettbewerbsregister abgefragt. Die nicht berücksichtigten Bieter werden nach § 134 GWB informiert; der Zuschlag erfolgt erst nach der maßgeblichen Informations- und Wartefrist. Die Zuschlagsentscheidung trifft der jeweilige Auftraggeber selbst nach Maßgabe der Zuschlagskriterien.

9. Verifikation und Fahrzeugprüfung

Die Qualitätswertung erfolgt ausschließlich nach Ziffer 12 auf Grundlage der fristgerecht eingereichten Konzepte.

Fahrzeugdaten und Realisierungszusagen werden anhand der eingereichten Unterlagen geprüft. Konkrete Zweifel an einem Leistungsversprechen werden im zulässigen Umfang aufgeklärt.

Vor dem ersten Fahrgasteinsatz ist die Übereinstimmung der bereitgestellten Fahrzeuge mit der angebotenen Konfiguration anhand der Unterlagen und einer dokumentierten Fahrzeugprüfung nachzuweisen.

Diese Ausführungsprüfung eröffnet keine nachträgliche Änderung des bewerteten Angebots.

10. Hinweise zur Angebotserstellung

10.1 Form und Vollständigkeit

Das Angebot ist elektronisch in Textform nach § 126b BGB einzureichen. Unternehmen, erklärende Person und Vertretung müssen lesbar erkennbar sein. Dies gilt für Bietergemeinschaften und Drittunternehmen entsprechend. Handschriftliche Unterschriften, Stempel und elektronische Signaturen sind nicht erforderlich, sofern nicht im Einzelfall anders verlangt.

Das Angebot muss alle geforderten Angaben und Preise enthalten. Nachforderungen erfolgen nur im nach § 56 VgV zulässigen Umfang unter Wahrung der Gleichbehandlung und mit eindeutiger Fristsetzung. Ein Anspruch auf Nachforderung besteht nicht.

Wichtig: Wertungsrelevante Konzepte dürfen nicht nachgereicht oder inhaltlich verbessert werden. Die gesetzlichen Sonderregeln für Preisangaben bleiben unberührt. Zulässige Aufklärung darf das Angebot nicht verändern.

10.2 Sprache

Angebot, Konzepte und Erklärungen sind deutschsprachig einzureichen. Fremdsprachigen Nachweisen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen; der Bieter trägt Kosten und Verantwortung für deren Richtigkeit. Technische Unterlagen sind als Dateien vorzulegen, nicht nur über Links auf veränderbare Internetseiten.

10.3 Nebenangebote und Teilangebote

Nebenangebote sind ausgeschlossen. Ein Angebot für ein einzelnes Gebietslos ist zulässig. Ein unvollständiges Angebot nur für Teile des Grundauftrags eines Loses ist nicht zulässig. Veröffentlichte Optionsvarianten sind keine Nebenangebote.

10.4 Formblätter

Es sind die für das Verfahren veröffentlichten Formblätter zu verwenden.

10.5 Vertrag

Mit Angebotsabgabe erkennt der Bieter den Verkehrs-Service-Vertrag des angebotenen Loses einschließlich seiner Anlagen an. Er wird durch Zuschlag geschlossen; eine spätere deklaratorische Unterzeichnung ist keine Voraussetzung des Vertragsschlusses. Die verbindlichen Leistungszusagen aus dem Angebot ein-schließlich der bewerteten Konzepte werden Vertragsinhalt.

Anpassungsvorschläge, sofern zwingend erforderlich, sind als Bieterfrage vor Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Die Auftraggeber prüfen sodann, ob eine Anpassung des Vertrags ausnahmsweise erfolgt.

10.6 Mindestanforderungen und Ausschluss

Die ausdrücklich verbindlichen Leistungsanforderungen einschließlich der M-Kriterien sind einzuhalten. Informationskriterien begründen keine zusätzlichen technischen Mindestwerte. Ein Ausschluss erfolgt ausschließlich bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage. Fehlende Mehrleistungen führen zur entsprechenden Qualitätsbewertung; Abweichungen von Mindestanforderungen sind hiervon zu unter-scheiden.

10.7 Kalkulation des Angebots

Das losbezogene Kalkulationsblatt ist vollständig vorzulegen. Preise sind in Euro und Cent ohne Umsatzsteuer anzugeben. Alle für die Erfüllung erforderlichen Kosten sind überschneidungsfrei den dafür vorgesehenen Preispositionen zuzuordnen. Dies umfasst insbesondere Personal, Betriebsvorbereitung, Standorte, Fahrzeugfixkosten, Reserve, mobile Geräte, Pflege, Wartung, Versicherungen und Vertragsabwicklung. Gewinn und Risiko sind gesondert auszuweisen und dürfen nicht doppelt in andere Kostenblöcke eingehen.

Jedes Los ist unabhängig vom anderen zu kalkulieren und muss auch bei alleiniger Beauftragung zu den dafür angebotenen Preisen ausführbar sein. Gemeinsam genutzte Ressourcen sind sachgerecht und ohne Doppelansätze zuzuordnen.

Bieter, die für beide Lose Angebote abgeben, können für den Fall der Beauftragung mit beiden Losen einen prozentualen Rabatt anbieten. Der Rabattsatz ist für beide Lose identisch. Er ist mit höchstens zwei Nachkommastellen im jeweiligen Kalkulationsblatt auszuweisen. Wird kein Rabatt angegeben, gilt ein Rabattsatz von 0,00 Prozent.

Der Rabatt ist ausschließlich von der Beauftragung desselben Bieters mit beiden Losen abhängig. Weitere Bedingungen sind nicht zulässig. Bei Bietergemeinschaften setzt die Berücksichtigung des Rabatts dieselbe Zusammensetzung der Bietergemeinschaft für beide Lose voraus.

Der Rabatt gilt einheitlich für sämtliche angebotenen Vergütungspositionen des jeweiligen Loses einschließlich der einmaligen Vergütung, der Pflichtleistungsstufen, der Optionen und der Verlängerungszeiträume. Er vermindert auch die Vergütung, die sich nach

Anwendung der vertraglichen Preisfortschreibung ergibt. Gesondert ausgewiesene Abzüge für ersparte Fahrzeugbereitstellungskosten werden ebenfalls mit demselben Rabattfaktor vermindert. Eine doppelte Anwendung des Rabatts findet nicht statt.

Bei alleiniger Beauftragung eines Loses gilt der hierfür angebotene Preis ohne den losübergreifend bedingten Rabatt. Bei Beauftragung mit beiden Losen bleibt der Rabatt für die Laufzeit des jeweiligen Vertrags verbindlich. Der Nichtabruf einer Option oder Verlängerung sowie die spätere Beendigung des anderen Losvertrags führen nicht zum Wegfall des Rabatts.

Die Wertung der Rabatte erfolgt ausschließlich im Rahmen der Kombinationswertung nach Ziffer 12.

In Los 1 trägt der Auftragnehmer Energie- und Kraftstoffkosten; in Los 2 trägt sie die HSB unmittelbar und sie dürfen nicht zusätzlich eingepreist werden. Ersparte Bereitstellungskosten für HSB-Beistellfahrzeuge sind entsprechend der losbezogenen Abzugsregel zu berücksichtigen.

Nur ausdrücklich abgegrenzte Personal- und Kraftstoffkosten werden nach den Regeln des jeweiligen Vertrags fortgeschrieben. Fahrzeuge, Infrastruktur, Gewinn und Risiko werden nicht indexiert. Basis, Fristen und Berechnungsweise müssen im Vertrag und Preisblatt übereinstimmen. Die fünf in der Leistungsbeschreibung benannten Tages- und Nachtzeitfenster dürfen nicht durch einen unbestimmten sechsten Zeitkostensatz ergänzt werden.

Wertungsmengen dienen dem Vergleich der Angebote und sind von tatsächlich vergütungsfähigen Betriebsstunden zu unterscheiden. Optionen, Einrichtungskosten und kombinierte Abrufe dürfen keine Doppel-vergütung auslösen. Alle Wertungsmengen, Optionsgewichte und Preispositionen müssen vor Veröffentlichung im Kalkulationsblatt abschließend festgelegt sein.

11. Eignung

Die Eignungsprüfung erfolgt je Los. Gemeinsame Nachweise können beide Lose abdecken, wenn die erforderlichen Kapazitäten für die Übernahme beider Lose verfügbar sind.

Die Eignungskriterien sind der EU-Bekanntmachung zu entnehmen, auf welche an dieser Stelle verwiesen wird.

12. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag ergeht nach § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot. Der Zuschlag wird nach § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt.

Die Zuschlagsentscheidung erfolgt durch Vergleich aller zulässigen Kombinationen zur Beauftragung beider Lose. Eine Kombination besteht aus einem wertungsfähigen Angebot für Los 1 und einem wertungsfähigen Angebot für Los 2. Die Angebote können von demselben Bieter oder von unterschiedlichen Bietern stammen. Angebote für nur ein Los werden mit sämtlichen wertungsfähigen Angeboten für das andere Los kombiniert. Eine Kombination wird nur berücksichtigt, wenn die beteiligten Bieter für die jeweils zu übernehmenden Leistungen geeignet sind und die hierfür erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen. Soll ein Bieter beide Lose übernehmen, muss dies insbesondere für deren gleichzeitige Ausführung gelten.

Preis- und Qualitätspunkte werden auf die zweite Nachkommastelle gerundet. Je Los sind maximal 100,00 Punkte erreichbar: Preis 50,00 Punkte und Qualität 50,00 Punkte. Die Gesamtpunkte ergeben sich durch Addition. Für jede zulässige Kombination sind insgesamt höchstens 200 Punkte erreichbar:

– Preis: höchstens 100 Punkte;

– Qualität: höchstens 100 Punkte.

Die Qualitätspunkte der Kombination ergeben sich aus der Addition der nach Ziffern 12.2 und 12.3 ermittelten Qualitätspunkte für Los 1 und Los 2. Die Qualitätsbewertung eines Losangebots bleibt in allen Kombinationen unverändert. Beide Lose gehen mit gleichem Gewicht in die Qualitätsbewertung ein.

Die Gesamtpunktzahl einer Kombination ist die Summe ihrer Preis- und Qualitätspunkte. Den Zuschlag je Los erhält die zulässige Kombination mit der höchsten Gesamtpunktzahl. Bei Gleichstand entscheidet der niedrigere Kombinationswertungspreis. Besteht weiterhin Gleichstand, entscheidet ein dokumentiertes Losverfahren zwischen den betreffenden Kombinationen.

Kann nur ein Los vergeben werden, findet keine Kombinationswertung statt. Für dieses Los wird der Zuschlag anhand von höchstens 50 Preispunkten und höchstens 50 Qualitätspunkten ermittelt. Losübergreifend bedingte Rabatte bleiben unberücksichtigt. Für den Gleichstand gelten die vorstehenden Regeln entsprechend.

12.1 Preis: Maximal 50 Punkte

Grundlage der Preiswertung sind die nach den veröffentlichten Mengen, Zeiträumen und Optionsgewichten des jeweiligen Kalkulationsblatts ermittelten Loswertungspreise. Unbedingte Preisnachlässe sind darin bereits berücksichtigt.

Für eine Kombination mit unterschiedlichen Auftragnehmern ergibt sich der Kombinationswertungspreis aus der Summe der beiden Loswertungspreise ohne losübergreifend bedingte Rabatte.

Für eine Kombination mit demselben Auftragnehmer für beide Lose werden zunächst die Loswertungspreise jeweils mit dem ggf. angebotenen Rabattfaktor multipliziert und anschließend addiert. Der Rabattfaktor beträgt 1 minus Rabattsatz geteilt durch 100.

Für positive Kombinationswertungspreise werden die Preispunkte wie folgt berechnet:

$$\mathbf{K = 100 - \left(\left(\left(\frac{A}{N}\right) - 1\right) x\, 100\right)}$$

Dabei ist:

K die zu ermittelnde Punktzahl pro Kombination

N der niedrigste Kombinationswertungspreis aller zulässigen Kombinationen

A der zu wertende angebotene Gesamtpreis je Kombination

Die Kombination mit dem niedrigsten Kombinationswertungspreis erhält 100 Preispunkte. Eine Kombination, deren Kombinationswertungspreis mindestens das Doppelte dieses Preises beträgt, erhält null Preispunkte.

Wird nur ein Los vergeben, wird dieselbe Berechnung mit dem Faktor 50 statt 100 angewendet. K bezeichnet dann den Loswertungspreis des zu bewertenden Angebots und N den niedrigsten Loswertungspreis aller wertungsfähigen Angebote dieses Loses.

12.2 Qualitätswertung: Maximal 50 Punkte

Je Los ist ein zusammenhängendes, nach den nachstehenden Unterkriterien gegliedertes Konzept ein-zureichen. Technische Nachweise und Berechnungen können als Anlagen beigefügt werden. Die Konzepte sind insgesamt auf höchstens 3 lesbare DINA4 Seiten begrenzt. Reine Werbeaussagen und nicht auf den konkreten Auftrag bezogene allgemeine Unternehmensdarstellungen werden nicht positiv bewertet.

Jedes Unterkriterium wird mit 0 bis 5 Punkten bewertet. Die gewichteten Punkte ergeben sich aus Punkte/5 × maximaler Punktzahl des Unterkriteriums. Die unten beschriebenen Stufen gelten für jedes Unterkriterium anhand seines konkret benannten Prüfgegenstands. Es werden keine nicht veröffentlichten Zusatzaspekte oder herstellerbezogenen Mehrleistungen bewertet.

0 Punkte **= Ausschluss**	Die Darstellung des Unterkriteriums enthält keine verwertbare, auftragsbezogene Lösung oder lediglich allgemeine Behauptungen ohne nachvollziehbare Umsetzungsdarstellung.
1 Punkt	Die Lösung ist ansatzweise auftragsbezogen, wesentliche Zusammenhänge, Ressourcen oder Abläufe bleiben jedoch unbelegt.

2 Punkte	Die wesentlichen Abläufe sind plausibel beschrieben; einzelne Schnittstellen, Ressourcenansätze oder Umsetzungsnachweise bleiben wenig konkret.
3 Punkte	Vollständige, konkrete und in sich schlüssige Lösung für den benannten Prüfgegen-stand mit nachvollziehbaren Ressourcen, Verantwortlichkeiten und Umsetzungsabläufen.
4 Punkte	Zusätzlich zur Stufe 3 werden auftragsbezogene Störfälle und Engpässe nachvollziehbar behandelt und konkrete belastbare Maßnahmen zu deren Bewältigung zugesagt.
5 Punkte	Zusätzlich zur Stufe 4 werden die Maßnahmen durch konsistente Berechnungen, Szenarien oder überprüfbare Meilensteine abgesichert und eine regelmäßige Wirksamkeitskontrolle mit konkreten Korrekturabläufen zugesagt.

Null Qualitätspunkte für ein Unterkriterium begründen einen Ausschlussgrund.

Bitte beachten: Es wird (nochmals) darauf hingewiesen, dass es sich bei dem einzureichenden Durchführungskonzept um eine leistungsbezogene Unterlage handelt, die nicht nachgefordert werden darf. Achten Sie daher auf unbedingte Vollständigkeit!

12.3 Unterkriterien

Das Konzept je Los hat folgende Unterkriterien zu umfassen:

- Kundenzufriedenheit (maximal 15 Punkte): Maßnahmen zur Sicherstellung und kontinuierlichen Verbesserung der Kundenzufriedenheit, insbesondere Information, Erreichbarkeit, Umgang mit Beschwerden und Rückmeldungen sowie Qualität der Beförderungsleistung. Die Bewertung erfolgt anhand folgender Unterkriterien:

 Beschwerde- und Rückmeldemanagement (maximal 5 Punkte): Verfahren zur Erfassung, Bearbeitung, Beantwortung, Auswertung und Dokumentation von Beschwerden, Hinweisen und Lob einschließlich verbindlicher Reaktionszeiten.

 Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung (maximal 5 Punkte): Systematische Auswertung von Rückmeldungen und Qualitätsdaten sowie daraus abgeleitete, nachvollziehbare Verbesserungsmaßnahmen.

 Servicequalität während der Beförderung (maximal 5 Punkte): Maßnahmen zur Gewährleistung eines kundenorientierten, sicheren und situationsgerechten Verhaltens des eingesetzten Personals gegenüber den Fahrgästen sowie dessen Erreichbarkeit für Anfragen.

- Betriebssteuerungs-, Pünktlichkeits- und Anschlusssicherheitskonzept (maximal 20 Punkte): Maßnahmen zur Steuerung des Betriebs, Sicherstellung der Pünktlichkeit und Gewährleistung von Anschlüssen, einschließlich Disposition, Störungsmanagement, Ersatzmaßnahmen und Kommunikation mit dem Auftraggeber. Die Bewertung erfolgt anhand folgender Unterkriterien:

 Betriebssteuerung und Disposition (maximal 5 Punkte): Organisation der Leitstelle und Disposition, Verantwortlichkeiten, Entscheidungswege sowie Einsatz von Systemen zur laufenden Betriebsüberwachung.

 Pünktlichkeitsmanagement (maximal 5 Punkte): Maßnahmen zur Vermeidung, frühzeitigen Erkennung und Reduzierung von Verspätungen einschließlich Steuerung bei absehbaren betrieblichen Beeinträchtigungen.

 Anschlusssicherung (maximal 4 Punkte): Konkrete Verfahren zur Identifikation, Entscheidung und Umsetzung von Anschlusssicherungen einschließlich der hierfür erforderlichen Kommunikation sowie zum Umgang bei Zugverspätungen.

 Störungs- und Ersatzkonzept (maximal 4 Punkte): Vorgehen bei Fahrzeugausfällen, Personalausfällen, Verkehrsbeeinträchtigungen und sonstigen Störungen einschließlich Mobilisierung von Ersatzmaßnahmen.

 Kommunikation und Berichterstattung gegenüber dem Auftraggeber (maximal 2 Punkte): Verfahren, Ansprechpartner, Informationswege und Reaktionszeiten für die Unterrichtung über Störungen, Verspätungen und ergriffene Maßnahmen.

- Gewährleistung der Qualität von Personal und Fahrzeugen (maximal 15 Punkte): Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualifikation, Verfügbarkeit und Qualität des eingesetzten Personals sowie der technischen und betrieblichen Qualität der eingesetzten Fahrzeuge. Die Bewertung erfolgt anhand folgender Unterkriterien:

 Personalgewinnung, Einsatzplanung und Verfügbarkeit (maximal 4 Punkte): Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung geeigneten Personals, zur Absicherung der Personalverfügbarkeit sowie zur Vermeidung personeller Ausfälle.

 Qualifikation und Fortbildung des Personals (maximal 4 Punkte): Konzept für Einweisung, Schulung, regelmäßige Fortbildung und Überprüfung der für die Leistungserbringung eingesetzten Personen, insbesondere zu Sicherheit, Kundenorientierung und Umgang mit Störungen.

 Fahrzeugverfügbarkeit und Instandhaltung (maximal 4 Punkte): Organisation der Wartung, Instandhaltung und Zustandskontrolle sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit der eingesetzten Fahrzeuge und zur kurzfristigen Bereitstellung von Ersatzfahrzeugen.

 Sicherung der technischen und betrieblichen Fahrzeugqualität (maximal 3 Punkte): Maßnahmen zur Kontrolle und nachhaltigen Sicherung der vereinbarten

technischen, sicherheitsbezogenen und komfortrelevanten Fahrzeugeigenschaften während der gesamten Vertragslaufzeit.

12.4 Bindung an Konzepte

Die Bewertung wird je Unterkriterium anhand der konkreten Konzepten begründet und dokumentiert. Bewertungsorganisation und Freigabe liegen beim jeweiligen Auftraggeber; externe Unterstützung ersetzt dessen Entscheidung nicht. Sämtliche bewerteten Leistungszusagen werden mit Zuschlag verbindlicher Bestandteil des jeweiligen Vertrags und müssen während der Ausführung umgesetzt werden.

13. Unterauftragnehmer und Eignungsleihe

Der Bieter oder eine Bietergemeinschaft darf andere Unternehmen ausschließlich als Eignungsverleiher bezogen auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit einsetzen. Im Übrigen ist der Einsatz von Unterauftragnehmern und/oder Eignungsverleihern ausgeschlossen, § 47 Abs. 5 VgV.

Leistungen dürften daher nicht untervergeben werden.

Eine Untervergabe ist von der Eignungsleihe zu unterscheiden. Bei Eignungsleihe sind Drittunternehmen, beanspruchtes Eignungskriterium und bereitgestellte Kapazitäten zu benennen. Die Verpflichtungserklärung muss alle in Anspruch genommenen Ressourcen abdecken und ihre tatsächliche Verfügbarkeit für die Ausführung sichern. Konzernverbundene rechtlich selbständige Unternehmen sind ebenfalls Dritte.

Für wirtschaftliche und finanzielle Eignungsleihe ist die geforderte gemeinsame Haftungszusage im Umfang der bereitgestellten Mittel vorzulegen. Die Prüfung und ein erforderlicher Austausch ungeeigneter oder auszuschließender Drittunternehmen erfolgen nach den gesetzlichen Vorgaben; zwingende und fakultative Ausschlussgründe werden differenziert behandelt.

14. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn die Mitglieder im Falle der Zuschlagserteilung gesamtschuldnerisch haften. Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterschriebene Bietergemeinschaftserklärung auf dem hierfür vorgesehenen Formular der Auftraggeberin abzugeben.

Das Formular I „Erklärung Bietergemeinschaft“ enthält die erforderlichen Angaben zu allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft und des/der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter/s, die Zusicherung der gesamtschuldnerischen Haftung im Zuschlagsfall und die Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder der Bietergemeinschaft gegenüber der Auftraggeberin rechtsverbindlich vertritt.

15. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Der Bieter legt auf begründete Anforderung wirtschaftliche und rechtliche Verbindungen mit anderen Unternehmen offen. Die Bildung einer Bietergemeinschaft ist nicht automatisch eine unzulässige Absprache. Ihre sachlichen Gründe sind auf Anforderung zu erläutern. Ein Ausschluss wegen Wettbewerbsbeschränkungen setzt die gesetzlichen Voraussetzungen und eine dokumentierte Entscheidung voraus.

16. Fragen und Hinweise zum Verfahren

Technische, kaufmännische und rechtliche Fragen und Hinweise betreffend die Ausschreibung sind von Rügen deutlich zu trennen und in deutscher Sprache ausschließlich an die benannte Kontaktstelle über den zuvor benannten Link zu richten. Auskünfte anderer Stellen sind nicht verbindlich. Sämtliche Fragen sind, ausschließlich über die Vergabeplattform, **möglichst**

bis zum 1. Dezember 2026, 12.00 Uhr,

an den Auftraggeber zu richten.

Fragen und Hinweise können jederzeit über die Vergabeplattform eingehen. Der Auftraggeber wird diese jeweils zeitnah beantworten. Die Fragen und Hinweise werden zusammen mit den gewünschten zusätzlichen Auskünften allen interessierten Unternehmen, die die Vergabeunterlagen angefordert haben, in anonymisierter Form über die Vergabeplattform DTVP (Deutsches Vergabeportal) zur Verfügung gestellt.

Die interessierten Unternehmen werden daher gebeten, ihre Fragen so zu formulieren, dass ihre Identität nicht preisgegeben wird. Die Auftraggeberin wird Fragen ggf. umformulieren, soweit dies zur Wahrung der Anonymität des Fragestellers erforderlich ist.

17. Vollständigkeit der Unterlagen

Die interessierten Unternehmen haben sich zu vergewissern, dass die Vergabeunterlagen (einschließlich aller Anlagen) vollständig sind. Geht das interessierte Unternehmen davon aus, dass die Unterlagen unvollständig sind, hat es die eingangs benannte Kontaktstelle der Auftraggeberin unverzüglich darauf hinzuweisen.

18. Unklarheiten und Widersprüche in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung, die Angebotsbedingungen oder sonstige seitens der Vergabestelle herausgereichte Dokumente nach Auffassung eines interessierten Unternehmens oder Bieters Unklarheiten, die die Preisermittlung und Kalkulation beeinflussen können, so hat der Bieter die eingangs benannte Kontaktstelle der Auftraggeberin unverzüglich darauf hinzuweisen. Für die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrags gelten die Voraussetzungen des § 160 Abs. 3 GWB. Vergaberechtsverstöße, die aufgrund der Bekanntmachung oder der

Vergabeunterlagen erkennbar sind, müssen spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist gerügt werden. Die weiteren gesetzlichen Rüge- und Antragsfristen sowie die gesetzlichen Ausnahmen bleiben unberührt.

Ebenso hat ein interessiertes Unternehmen oder Bieter die eingangs benannte Kontaktstelle der Auftraggeberin auf eventuelle Widersprüche in den Vergabeunterlagen, insbesondere den Bewerbungsbedingungen und sonstigen Dokumenten, unverzüglich aufmerksam zu machen. Diese Hinweispflicht gilt ausdrücklich auch für mögliche Unklarheiten oder Widersprüche in der Leistungsbeschreibung.

19. Urheberrechte

Sämtliche Urheberrechte an allen im Rahmen der Leistungserbringung eingebrachten Konzepten, Materialien etc. sind – soweit rechtlich zulässig – mit der Vergütung abgegolten. Eine gesonderte Vergütung ist ausgeschlossen.

20. Vertraulichkeit / Datenschutz

Der Bieter verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren gewonnenen Erkenntnisse vertraulich zu behandeln. Soweit dem Bieter im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren oder darüber hinaus in Ausführung des Auftrages personenbezogene Daten bekannt werden, verpflichtet er sich, die Bestimmung der Datenschutzgesetze einzuhalten und sich der Kontrolle des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen zu unterwerfen.

Die von den Bietern erbetenen, personenbezogenen Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert (Art. 13 und 14 DSGVO). Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes der Bieter. Die Auftraggeberin teilt die Daten Dritten mit, soweit er hierzu verpflichtet ist. Insbesondere meldet sie dem Wettbewerbsregister solche Bieter, die wegen schwerer Verfehlungen von der Teilnahme am Vergabeverfahren zeitlich befristet ausgeschlossen wurden oder bei denen wegen geringfügiger Verfehlungen auf einen Ausschluss verzichtet wurde. Die Vergabestelle fragt bei dem Wettbewerbsregister an, ob hinsichtlich des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, Eintragungen vorliegen.

21. Nutzungsrechte

Entwürfe und Ausarbeitungen, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Auftraggeberin über, soweit in der Angebotsanfrage nichts Gegenteiliges festgelegt ist. Sie dürfen ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

22. Zuständige Vergabekammer

Zuständige Nachprüfungsbehörde ist:

Vergabekammern des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt
E-Mail: Vergabekammer@rpda.hessen.de
Telefon: 06151 / 12-6603
Telefax: 0611 / 327 648534
